

Geschäftsverzeichnissnr. 2380
Urteil Nr. 78/2003 vom 11. Juni 2003

## URTEIL

---

*In Sachen:* Klage auf Nichtigerklärung der Artikel 24, 25, 34, 42, 43, 44 und 55 des Gesetzes vom 10. August 2001 zur Festlegung von Maßnahmen in bezug auf die Gesundheitspflege (bezüglich der Ausübung der Krankenpflege), erhoben von M. Dumont und anderen.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden M. Melchior und A. Arts, und den Richtern L. François, P. Martens, R. Henneuse, M. Bossuyt, E. De Groot, L. Lavrysen, A. Alen, J.-P. Snappe, J.-P. Moerman und E. Derycke, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden M. Melchior,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

\*

\* \*

## I. Gegenstand der Klage und Verfahren

Mit einer Klageschrift, die dem Hof mit am 28. Februar 2002 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 1. März 2002 in der Kanzlei eingegangen ist, erhoben Klage auf Nichtigerklärung der Artikel 24, 25, 34, 42, 43, 44 und 55 des Gesetzes vom 10. August 2001 zur Festlegung von Maßnahmen in bezug auf die Gesundheitspflege (bezüglich der Ausübung der Krankenpflege) (veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 1. September 2001): M. Dumont, wohnhaft in 5503 Sorrines, Grand route de Ciney 70, C. Walrandt, wohnhaft in 7141 Carnières, rue des Tourterelles 21, die « Fédération nationale neutre des infirmières de Belgique », mit Sitz in 1060 Brüssel, rue de la Source 18, die « Fédération nationale neutre des infirmières de Belgique - Régionale de Tournai, Mons et du Centre », mit Sitz in 7000 Mons, boulevard Kennedy 2A, und die « Union francophone des infirmiers indépendants », mit Sitz in 5503 Sorrines, Grand route de Ciney 70.

Der Ministerrat hat einen Schriftsatz und die klagenden Parteien einen Erwiderungsschriftsatz eingereicht.

Durch Anordnung vom 12. Februar 2003 hat der Hof die Rechtssache für verhandlungsreif erklärt und den Sitzungstermin auf den 19. März 2003 anberaumt, nachdem die klagenden Parteien aufgefordert wurden, den Hof in einem spätestens am 7. März 2003 in der Kanzlei zu hinterlegenden Schriftsatz über die Befähigungsnachweise, Brevets, Diplome und Ausbildungen, die den Zugang zur Ausübung der verschiedenen Sparten der Krankenpflege ermöglichen, sowie über die jeweilige Dauer dieser Ausbildungen aufzuklären, und zwar einerseits unter der Geltung der Regelung vor der Annahme von Artikel 34 des Gesetzes vom 10. August 2001 und andererseits unter der Geltung der Regelung gemäß diesem Artikel 34 samt Durchführungsmaßnahmen.

Ergänzungsschriftsätze wurden eingereicht von

- den klagenden Parteien,
- dem Ministerrat.

Auf der öffentlichen Sitzung vom 19. März 2003

- erschienen

. RA F. Belleflamme *loco* RA J. Bourtembourg, in Brüssel zugelassen, für die klagenden Parteien,

. RA J. Sohier, Brüssel zugelassen, für den Ministerrat,

- haben die referierenden Richter R. Henneuse und E. Derycke Bericht erstattet,
- wurden die vorgenannten Rechtsanwälte angehört,
- wurde die Rechtssache zur Beratung gestellt.

Die Vorschriften des Sondergesetzes über den Schiedshof, die sich auf das Verfahren und den Sprachgebrauch beziehen, wurden eingehalten.

## II. *In rechtlicher Beziehung*

- A -

### *In bezug auf den ersten Klagegrund*

A.1. Dieser gegen die Artikel 24 und 25 gerichtete Klagegrund bemängelt den Unterschied, der durch diese Bestimmungen zwischen einerseits selbständigen Krankenpflegern und andererseits statutarischen oder besoldeten Krankenpflegern geschaffen werde, da nur die von den Zweitgenannten - oder Pflegehelfern, die ebenfalls besoldet oder statutarisch ernannt seien - gebildeten Organisationen nach Darlegung der klagenden Parteien in den Genuß von Beteiligungen der Gesundheitspflegeversicherung an ihren « spezifischen Kosten und für ihre Leistungen der Hauspflege » gelangen könnten. Dieser Unterschied sei diskriminierend, da die Art der juristischen Verbindung kein Kriterium darstelle, das zu seiner Rechtfertigung dienen könne.

A.2. Der Ministerrat hebt hervor, daß dieser Behandlungsunterschied nicht von der Gesetzgebungsabteilung des Staatsrates bemängelt worden sei und verweist auf die Rechtsprechung des Hofes (Urteil Nr. 54/92), der nach seiner Darlegung diesen Behandlungsunterschied zwischen den beiden Kategorien von Arbeitnehmern zulasse.

Die in Artikel 25 vorgesehene höhere Finanzierung sei gerechtfertigt durch « die allgemeinen Kosten infolge der Einführung einer Rahmenstruktur im Dienste der Pflegebringer », da, wie der Ministerrat anführt, « die neue Gesetzgebung eine Strukturierung und einen Rahmen für die Pflegebringer beinhaltet, die sich konkret in einer Teamarbeit ausdrücken, während dies nicht notwendigerweise für selbständig Erwerbstätige der Fall ist ». Als Beispiel für spezifische Kosten wird auf die Notwendigkeit verwiesen, über « Führungspersonal » zu verfügen. Der Hof habe, so wird angeführt, in seinem Urteil Nr. 34/2002 beschlossen, daß es vorbehaltlich eines offensichtlichen Beurteilungsfehlers alleine dem Gesetzgeber obliege, zu bestimmen, welche Gesundheitsleistungen erstattungsfähig sein müßten.

A.3.1. In ihrer Erwiderung fechten die Kläger die Sachdienlichkeit des Hinweises auf das Urteil des Hofes Nr. 54/92 an und erklären, die Gewährung einer zusätzlichen Finanzierung für die Dienste für Hauspflege könne zwar das Ziel der im Klagegrund erwähnten Bestimmungen sein, aber bilde vor allem deren Folge, die als diskriminierend erachtet werde.

A.3.2. Anschließend wird das Argument, das aus den Kosten wegen der Notwendigkeit von Führungspersonal abgeleitet sei, als irrelevant bewertet. Einerseits könnten die selbständigen Krankenpfleger ebenfalls in Pflegeverbänden oder Gemeinschaftspraxen organisiert sein, die auch Organisationskosten beinhalteten, und es sei nicht einzusehen, warum sie nicht berücksichtigt werden könnten. Andererseits sei es selbst in der Annahme, das Argument würde angenommen, wonach die Organisationen von statutarischen oder besoldeten Krankenpflegern teurer seien, nicht gerechtfertigt, sie zu fördern, da die Gesellschaft für die dadurch entstehenden Mehrkosten aufkomme.

### *In bezug auf den zweiten Klagegrund*

A.4. Dieser Klagegrund ist gegen Artikel 21<sup>quater</sup> § 1 des königlichen Erlasses Nr. 78 über die Ausübung der Gesundheitspflegeberufe in der durch Artikel 34 des Gesetzes vom 10. August 2001 abgeänderten Fassung gerichtet. Indem Artikel 21<sup>quater</sup> § 1 nur Krankenhaushilfspflegern und Krankenpflegeassistenten den Zugang zur Pflege verweigere, diskriminiere er sie im Verhältnis zu den anderen in der Krankenpflege ausgebildeten Kategorien, obwohl die Erstgenannten eine Ausbildung von längerer Dauer als die Zweitgenannten erhalten hätten. Diese Diskriminierung sei um so weniger annehmbar, als die Pflegehelfer den Pflegeberuf ausüben könnten, obwohl sie im Gegensatz zu den Krankenhaushilfspflegern keinerlei besondere Ausbildungsanforderung erfüllen müßten.

A.5.1. Der Ministerrat ficht in der Hauptsache das Interesse der Kläger an dem Klagegrund an, da sie weder Krankenhaushilfspfleger seien noch deren Interessen verteidigten, so daß eine Bestimmung, die diese Personalkategorie beeinträchtige, sich nicht unmittelbar und nachteilig auf sie auswirken könne.

A.5.2. Hilfsweise führt der Ministerrat an, die Berufsbezeichnung als Krankenhaushilfspfleger werde nicht mehr verliehen; außerdem sei die Definition der Krankenpflege durch das Gesetz vom 10. August 2001 abgeändert worden, und dies rechtfertige es, daß künftig nur noch Fachkräfte für Krankenpflege und graduierte Fachkräfte für Krankenpflege Zugang dazu haben könnten.

A.6.1. In bezug auf die vom Ministerrat geltend gemachte Einrede (A.5.1) verweisen die Kläger einerseits auf Artikel 3 der Satzung der vierten klagenden Partei - der als Vereinigungszweck die Förderung der Krankenpflege beinhalte - und heben sie andererseits hervor, ein Interesse am Klagegrund sei nicht erforderlich, um den Hof befassen zu können.

A.6.2. Zur Hauptsache wird insbesondere geantwortet, die Abschaffung der Berufsbezeichnung als Krankenhaushilfspfleger könne es nicht rechtfertigen, daß der Zugang zur Krankenpflege denjenigen verweigert werde, die bereits im Besitz dieser Berufsbezeichnung seien.

#### *In bezug auf den dritten Klagegrund*

A.7. Dieser Klagegrund ist gegen die Artikel 42 bis 44 des Gesetzes vom 10. August 2001 gerichtet. An diesen Bestimmungen wird Kritik geübt, da sie dem König die Möglichkeit böten, den Pflegehelfern die Ausführung der wesentlichen Handlungen zu erlauben, die zuvor den Krankenpflegern vorbehalten gewesen seien; diese gleiche Behandlung der Pflegehelfer und der Krankenpfleger sei diskriminierend, da die Letztgenannten im Gegensatz zu den Erstgenannten über gewisse Diplome verfügen müßten.

A.8. Der Ministerrat ficht an, daß die Funktion eines Pflegehelfers mit derjenigen eines Krankenpflegers gleichgestellt werden könne. Einerseits könne nur ein Teil der Aufgaben, die zuvor den Krankenpflegern anvertraut worden seien, von Pflegehelfern ausgeführt werden können - insbesondere unter Ausschluß der durch einen Arzt verschriebenen Handlungen -, und andererseits würden die Pflegehelfer unter der Aufsicht und im Dienste der Krankenpfleger handeln.

A.9. Die Kläger antworten, daß die Kontrolle der Pflegehelfer durch Krankenpfleger in keinem Text bestätigt werde; im übrigen fechten sie die Sachdienlichkeit der vom Ministerrat angeführten Rechtfertigung an, nämlich das doppelte Bemühen, die Krankenpfleger von Zusatzaufgaben entlasten zu wollen und der komplizierter werdenden Krankenpflege gerecht zu werden.

#### *In bezug auf den vierten Klagegrund*

A.10. Dieser Klagegrund ist gegen die Artikel 42 bis 44 des Gesetzes vom 10. August 2001 gerichtet; diese Bestimmungen seien diskriminierend, da sie in bezug auf Pflegehelfer den König ermächtigten, sowohl die von ihnen verlangte Ausbildung als auch die ihnen erlaubten Handlungen festzulegen, obwohl diese Dinge in bezug auf die Krankenpfleger vom Gesetzgeber selbst geregelt würden; nach Darlegung der Kläger stellten Einschränkungen der freien Berufsausübung einen vorbehaltenen Sachbereich aufgrund der Artikel 16 und 22 der Verfassung dar, während den Pflegehelfern durch die bemängelte Ermächtigung dieser Vorteil vorenthalten werde.

A.11.1. Der Ministerrat erachtet es zunächst als widersprüchlich, im Klagegrund anzuführen, daß die Pflegehelfer und die Krankenpfleger nicht unterschiedlich behandelt werden dürften, während in den vorangehenden Klagegründen hingegen behauptet worden sei, diese beiden Kategorien müßten unterschiedlich behandelt werden. Diese Partei bestätigt ihre These, wonach es sich um unterschiedliche Kategorien handele; sie führten unterschiedliche Aufgaben aus, und dies ebenfalls auf unterschiedliche Weise.

A.11.2. Zur Hauptsache führt der Ministerrat an, mit der Ermächtigung solle die große inhaltliche Verschiedenartigkeit der bestehenden Ausbildungen zum Pflegehelfer berücksichtigt werden. Er bemerkt ferner, die Tragweite dieser Ermächtigung sei einerseits vom Staatsrat nicht bemängelt worden und überlasse andererseits dem

König keine Ermessensfreiheit, da Er insbesondere die verschiedenen Instanzen, die für die Krankenpflege zuständig seien, hinzuziehen müsse.

A.12. In ihrem Erwidernsschriftsatz fechten die Kläger sowohl das Bestehen eines Widerspruchs zwischen den zur Untermauerung ihrer Klagen angeführten Klagegründen als auch die Nichtzuständigkeit des Hofes an. Diesbezüglich erinnern sie daran, daß die Diskriminierung in der Inanspruchnahme der Artikel 16, 22 und 23 der Verfassung im Mittelpunkt dieses Klagegrundes stehe, da diese Bestimmungen das Tätigwerden des Gesetzgebers vorschrieben und durch die übertriebene Ermächtigung des Königs in diesem Fall verletzt würden.

Im übrigen rechtfertige die Verschiedenartigkeit der Ausbildungen zum Pflegehelfer es nicht, daß diese nicht im Gesetz hätten angeführt werden können; überdies könne diese Rechtfertigung, falls sie angenommen würde, die Ermächtigung in ihren anderen Aspekten nicht erklären.

#### *In bezug auf den fünften Klagegrund*

A.13. In diesem gegen Artikel 55 des Gesetzes vom 10. August 2001 gerichteten Klagegrund wird bemängelt, « in der Logik einer breiten Öffnung der Krankenpflege für eine Reihe neuer Kategorien sehen die neuen Straf- und Disziplinarbestimmungen keine Sanktionen mehr für eine Reihe von Berufskategorien vor, die die Krankenpflege ausüben würden, ohne Krankenpfleger zu sein »; es wird weitgehend auf die Argumentation zum dritten Klagegrund verwiesen.

A.14. Der Ministerrat führt an, « die Kläger erläutern nicht konkret, inwiefern der neue Artikel 38ter des obengenannten königlichen Erlasses Nr. 78 vom 10. November 1967 die Artikel 10 und 11 der Verfassung mißachten würde. Insofern darin die gleiche Argumentation wie im dritten Klagegrund angeführt wird, nimmt der Ministerrat Bezug auf die diesbezüglich bereits vorgebrachten faktischen und rechtlichen Elemente ».

*In bezug auf die Ergänzungsschriftsätze, die im Anschluß an die vom Hof in seiner Anordnung zur Verhandlungsreifeklärung gestellten Fragen hinterlegt wurden*

#### *Standpunkt der klagenden Parteien*

A.15.1. Vor der Abänderung durch Artikel 34 des Gesetzes vom 10. August 2001 habe Artikel 21<sup>quater</sup> des königlichen Erlasses Nr. 78 für drei Ausbildungsarten den Zugang zum Krankenpflegeberuf gewährt: einerseits die Ausbildung zum graduierten Krankenpfleger und diejenige zum brevetierten Krankenpfleger, die beide jeweils drei Studienjahre im Hochschulunterricht mit kurzem Zyklus beziehungsweise im beruflichen Unterricht beinhalteten, sowie andererseits die Ausbildung zum Krankenhaushilfspfleger - der der Krankenpflegeassistent geworden sei -, die den beiden ersten Jahren der Ausbildung zum brevetierten Krankenpfleger entsprochen habe.

Seit der Abänderung durch den obengenannten Artikel 34 erlaube Artikel 21<sup>quater</sup> §§ 1, 3 und 4, der zwar die Anerkennung der Krankenpflegeassistenten von Rechts wegen vorsehe, es ihnen jedoch nicht mehr, die Krankenpflege auszuüben, und dies stelle die im zweiten Klagegrund bemängelte Diskriminierung dar.

A.15.2. Die klagenden Parteien führen jedoch an, im Anschluß an die Annahme von Artikel 76 des Programmgesetzes vom 2. August 2002 « ist diese Diskriminierung nunmehr aufgehoben und können die Krankenhaushilfspfleger die Krankenpflege wieder neben den graduierten und den brevetierten Krankenpflegern ausüben ».

#### *Standpunkt des Ministerrates*

A.16. Diese Partei verweist als Ergänzungsschriftsatz « integral » auf die beiden Anlagen, die dem besagten Schriftsatz beigefügt sind.

- B -

B.1. Die klagenden Parteien fordern die Nichtigerklärung der Artikel 24 und 25, 34, 42 bis 44 und 55 des Gesetzes vom 10. August 2001 zur Festlegung von Maßnahmen in bezug auf die Gesundheitspflege.

*In bezug auf die Zulässigkeit*

B.2.1. Der Ministerrat ficht das Interesse der klagenden Parteien an einer Klage gegen Artikel 34 an, weil die einen keine Krankenhaushilfspfleger seien und die anderen nicht die Interessen der Krankenhaushilfspfleger verteidigten.

B.2.2. In Artikel 21<sup>quater</sup> § 1 des königlichen Erlasses Nr. 78 vom 10. November 1967 über die Ausübung der Gesundheitspflegeberufe werden die Brevets und Befähigungsnachweise aufgezählt, die Zugang zur Ausübung der Krankenpflege gewähren. Vor der Abänderung durch den angefochtenen Artikel 34 waren in diesem Artikel unter den Personen, die zur Ausübung der Krankenpflege zugelassen waren, diejenigen angeführt, die im Besitz des Brevets oder des Befähigungsnachweises als Krankenhaushilfspfleger oder Krankenhaushilfspflegerin waren; fortan ist die Ausübung der Krankenpflege den Inhabern der Berufsbezeichnung als Fachkraft für Krankenpflege oder als graduierte Fachkraft für Krankenpflege vorbehalten.

Der Hof stellt einerseits fest, daß die drei ersten klagenden Parteien je nach Fall als Krankenpfleger oder als Krankenpflegeassistentin auftreten und daß andererseits die Satzungen der anderen klagenden Parteien insbesondere als gemeinsamen Vereinigungszweck die Förderung oder Verteidigung der Krankenpflege unter Beachtung der spezifischen Beschaffenheit des jeweiligen Statuts beinhalten. Insofern Artikel 34 die Befähigungsnachweise und Brevets ändert, die Zugang zur Ausübung der Krankenpflege gewähren, kann er sich unmittelbar und nachteilig auf die Interessen beziehungsweise auf den Vereinigungszweck der klagenden Parteien auswirken.

Die Einrede wird abgewiesen.

### *Zur Hauptsache*

B.3. Nach Darlegung der klagenden Parteien seien die angefochtenen Bestimmungen diskriminierend, insofern sich daraus Behandlungsunterschiede (erster, zweiter und vierter Klagegrund) oder eine identische Behandlung (dritter und fünfter Klagegrund) ergäben, die angesichts des Grundsatzes der Gleichheit und Nichtdiskriminierung nicht gerechtfertigt seien.

B.4. Die Verfassungsvorschriften der Gleichheit und des Diskriminierungsverbots schließen nicht aus, daß ein Behandlungsunterschied zwischen bestimmten Kategorien von Personen eingeführt wird, soweit dieser Unterschied auf einem objektiven Kriterium beruht und in angemessener Weise gerechtfertigt ist. Dieselben Vorschriften untersagen übrigens, daß Kategorien von Personen, die sich angesichts der beanstandeten Maßnahme in wesentlich verschiedenen Situationen befinden, in gleicher Weise behandelt werden, ohne daß hierfür eine angemessene Rechtfertigung vorliegt.

Das Vorliegen einer solchen Rechtfertigung ist im Hinblick auf Zweck und Folgen der beanstandeten Maßnahme sowie auf die Art der einschlägigen Grundsätze zu beurteilen; es wird gegen den Gleichheitsgrundsatz verstoßen, wenn feststeht, daß die eingesetzten Mittel in keinem angemessenen Verhältnis zum verfolgten Zweck stehen.

### *In bezug auf die als diskriminierend angesehenen Behandlungsunterschiede*

#### *In bezug auf den ersten Klagegrund*

B.5. In diesem Klagegrund wird bemängelt, die Artikel 24 und 25 des Gesetzes vom 10. August 2001 besagten, daß der König eine pauschale Beteiligung der Versicherung für die von Ihm bestimmten Leistungen sowie für die spezifischen Kosten der Dienste für Hauspflege festlegen könne, und dies nur für die Organisationen der krankenpflegerischen Berufsausübung, die ausschließlich auf besoldetes oder statutarisches Personal zurückgriffen, während die anderen Strukturen nicht in den Genuß dieses Vorteils gelangen könnten.

## B.6. Die Artikel 24 und 25 bestimmen:

« Art. 24. Artikel 34 des am 14. Juli 1994 koordinierten Gesetzes über die Gesundheitspflege- und Entschädigungspflichtversicherung, abgeändert durch die Gesetze vom 21. Dezember 1994, 20. Dezember 1995, 12. Februar 1998, 25. Januar 1999, 12. August 2000 und 2. Januar 2001, wird wie folgt abgeändert:

1. Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe b) wird durch vorliegende Bestimmung ersetzt:

' b) Pflege, die von Fachkräften für Krankenpflege, Pflegeverbänden, Gemeinschaftspraxen und Diensten für Hauspflege erbracht wird.

Unbeschadet der Anwendung der in Artikel 35*duodecies* des Königlichen Erlasses Nr. 78 vom 10. November 1967 über die Ausübung der Heilkunst, der Krankenpflege, der Heilhilfsberufe und über die medizinischen Kommissionen vorgesehenen Regeln sind unter Diensten für Hauspflege Organisationen der krankenpflegerischen Berufsausübung zu verstehen, die ausschließlich auf besoldetes oder statutarisches Personal zurückgreifen. ';

2. Absatz 1 Nr. 13 wird durch folgende Bestimmung ersetzt:

' 13. Leistungen, die von integrierten Diensten für Hauspflege erbracht werden; die vorerwähnten integrierten Dienste für Hauspflege müssen den Bedingungen entsprechen, die in Ausführung von Artikel 5 § 1 Absatz 1 des Gesetzes vom 27. Juni 1978 zur Abänderung der Rechtsvorschriften über die Krankenhäuser und betreffend bestimmte andere Formen der Pflegeerbringung vom König festzulegen sind. '

Art. 25. Artikel 37 § 13 desselben Gesetzes, abgeändert durch das Gesetz vom 25. Januar 1999, wird durch folgende Bestimmung ersetzt:

' § 13. Der König kann auf Vorschlag oder nach Stellungnahme der Abkommenskommission und nach Stellungnahme des Versicherungsausschusses und der Haushaltskontrollkommission eine Pauschalbeteiligung der Versicherung für Leistungen, die Er bestimmt und die in Artikel 34 Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe b) erwähnt sind, und für spezifische Kosten der in diesem Artikel erwähnten Dienste für Hauspflege festlegen und die Bedingungen für die Gewährung dieser Beteiligungen bestimmen.

Der König kann jedoch bestimmen, daß Leistungen, auf die die Pauschale anwendbar ist, nur für einen von Ihm zu bestimmenden Teil durch die Pauschale erstattet werden. ' »

B.7.1. Gemäß den Vorarbeiten ist die angefochtene Maßnahme darauf ausgerichtet, für die Hauspflege eine Organisationsform zu schaffen, durch die sowohl die Kontinuität dieser Pflegeleistung als auch die Differenzierung der darin enthaltenen Aufgaben gewährleistet werden kann. Der Gesetzgeber wollte parallel hierzu den höheren Kosten einer solchen Organisation und insbesondere der Notwendigkeit, über Führungspersonal zu verfügen, Rechnung tragen. Diese

Rahmenregelung betrifft die Koordination der Pflege, deren Qualität sowie die Krankenpflege als Referenz (*Parl. Dok.*, Kammer, 2000-2001, DOC 50 1322/006, SS. 11 und 12).

B.7.2. Der Gesetzgeber konnte vernünftigerweise davon ausgehen, daß seine Zielsetzungen hinsichtlich der Dienste für Hauspflege nur schwer durch einzeln arbeitende Pflegeerbringer verwirklicht werden könnten. Er konnte daher den Standpunkt vertreten, daß die Organisationen zu begünstigen seien, die insbesondere die Kontinuität der Pflegeleistungen in Verbindung mit den in Krankenhäusern erbrachten Pflegeleistungen garantieren können, und zwar dank einer organisierten Zusammenarbeit und einer geeigneten Rahmenstruktur. Außerdem ermöglicht er, indem er den König ermächtigt, die Bedingungen festzulegen, die diese Organisationen erfüllen müssen, die Annahme von zusätzlichen Kriterien, mit denen die Pflegequalität gewährleistet wird.

B.7.3. Artikel 34 Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe b) des Gesetzes über die Gesundheitspflege- und Entschädigungspflichtversicherung, der durch den angefochtenen Artikel 24 abgeändert wurde, enthält in der Definition der medizinischen Leistungen neben der « Pflege, die von Fachkräften für Krankenpflege erbracht wird » auch « die Pflege, die von Pflegeverbänden, Gemeinschaftspraxen und Diensten für Hauspflege erbracht wird ». Der Gesetzgeber hat diese Kategorie jedoch nur als « Organisationen der krankenpflegerischen Berufsausübung, die ausschließlich auf besoldetes oder statutarisches Personal zurückgreifen » definiert und es folglich nur diesen Organisationen erlaubt, pauschale Beteiligungen für spezifische Kosten und Leistungen zu erhalten.

Indem der Gesetzgeber diesen Organisationen die betreffenden pauschalen Beteiligungen der Versicherung vorbehalten hat, ist er über seine Zielsetzung hinausgegangen. Das Kriterium des Rechtsstatus des Personals schließt ohne ausreichende Rechtfertigung andere Organisationsformen derselben Pflege aus, selbst wenn sie alle in B.7.2 erwähnten Merkmale aufweisen und alle vom König gestellten Bedingungen erfüllen würden.

B.7.4. Folglich hat der Gesetzgeber, indem er die Organisationen für die Ausübung der Krankenpflege als Hauspflege unterschiedlich behandelt, je nachdem, ob sie ausschließlich besoldetes oder statutarisches Personal oder Pflegeerbringer mit Selbständigenstatut einsetzen, ein Kriterium angewandt, das im Verhältnis zu seiner Zielsetzung nicht sachdienlich ist.

B.7.5. Der Klagegrund ist begründet.

B.7.6. In Erwägung des Ausmaßes der Verwaltungs- und Finanzschwierigkeiten, die sich aus der rückwirkenden Kraft der Nichtigkeitserklärung ergeben könnten, ist es angebracht, in Anwendung von Artikel 8 Absatz 2 des Sondergesetzes über den Schiedshof die Auswirkungen der für nichtig erklärten Bestimmungen bis zum 31. Dezember 2003 aufrechtzuerhalten.

*In bezug auf den zweiten Klagegrund*

B.8. Dieser Klagegrund ist gegen Artikel 34 des Gesetzes vom 10. August 2001 gerichtet, insofern er Artikel 21<sup>quater</sup> des königlichen Erlasses Nr. 78 vom 10. November 1967 abändert. Paragraph 1 dieser Bestimmung sei diskriminierend, da er fortan die Krankenhaushilfspfleger(innen) und Krankenpflegeassistent(inn)en daran hindere, die Krankenpflege auszuüben, dies im Unterschied zu den anderen Kategorien von Personen, die in der Krankenpflege ausgebildet seien.

B.9.1. Artikel 21<sup>quater</sup> des königlichen Erlasses Nr. 78 wurde durch Artikel 76 des Programmgesetzes vom 2. August 2002, das im *Belgischen Staatsblatt* vom 29. August 2002 veröffentlicht wurde, abgeändert.

Der Hof stellt fest, daß die auf diese Weise abgeänderten Paragraphen 1 und 3 von Artikel 21<sup>quater</sup> künftig die Ausübung der Krankenpflege den Personen erlaubt, die am 1. September 2001 im Besitz des Brevets oder des Befähigungsnachweises « eines Krankenhaushilfspflegers beziehungsweise einer Krankenhaushilfspflegerin, [...] eines Krankenpflegeassistenten beziehungsweise einer Krankenpflegeassistentin » waren.

Diese Gesetzesänderung ist aufgrund von Artikel 207 desselben Programmgesetzes am 1. September 2001 in Kraft getreten.

B.9.2. Da einerseits der von den klagenden Parteien in ihrem zweiten Klagegrund als diskriminierend betrachtete Behandlungsunterschied nicht mehr besteht und andererseits diese

Aufhebung am Datum des Inkrafttretens der Bestimmung wirksam wird, die diesen Behandlungsunterschied geschaffen hätte, ist der zweite Klagegrund gegenstandslos geworden.

*In bezug auf den vierten Klagegrund*

B.10. Dieser gegen die Artikel 42 bis 44 des Gesetzes gerichtete Klagegrund bemängelt, daß diese Bestimmungen den König ermächtigten, die Bedingungen für den Zugang zum Beruf als Pflegehelfer sowie die den Pflegehelfern erlaubten Handlungen festzulegen, obwohl diese Dinge in bezug auf den Beruf als Krankenpfleger durch den Gesetzgeber selbst geregelt würden. Eine solche Ermächtigung würde den Betroffenen den Vorteil der Artikel 16 und 22 der Verfassung entziehen, die nach Darlegung der Kläger das Eingreifen des Gesetzgebers selbst für diesen Bereich vorschrieben.

B.11. Die klagenden Parteien weisen nicht nach - und der Hof erkennt ebenfalls nicht - inwiefern die bemängelte Ermächtigung das Eigentumsrecht und das Recht auf Achtung vor dem Privat- und Familienleben beeinträchtigen könnte. Daher prüft er diesen Klagegrund nur, insofern er aus dem Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung abgeleitet ist.

B.12. Der Umstand, daß der Gesetzgeber selbst die auf eine Kategorie von Personen anwendbaren Regeln festlegt und den König ermächtigt, dies für eine andere, mit der ersten Kategorie vergleichbare Kategorie von Personen zu tun, beinhaltet an sich nicht, daß diese Ermächtigung diskriminierend wäre.

B.13.1. Gemäß den Vorarbeiten wurde die betreffende Ermächtigung wie folgt gerechtfertigt:

« Der Minister antwortet, daß im Gegensatz zu den anderen, vom königlichen Erlaß Nr. 78 betroffenen Berufen des Gesundheitssektors die Regierung beschlossen hat, keine zusätzliche Berufsbezeichnung für Pflegehelfer vorzusehen, sondern eine Eintragung für jene Personen vorzusehen, die eine geeignete Ausbildung absolviert haben und die festgelegten Bedingungen erfüllen.

[...]

Der Minister verweist darauf, daß es in Belgien 27 unterschiedliche Ausbildungen gibt, die zum Beruf des Pflegehelfers führen. Außerdem sind die Ausbildungen in den einzelnen Gemeinschaften sehr unterschiedlich. Derzeit ist es folglich unmöglich zu bestimmen, welche Ausbildung erforderlich ist. Der Text des Entwurfs beschränkt sich auf die Bestimmung, daß ein Pflegehelfer spezifisch ausgebildet sein muß, um den Krankenpfleger im Bereich der Pflege, der Gesundheitserziehung und der Logistik zu unterstützen. Die Tätigkeiten des Pflegehelfers werden durch den Krankenpfleger koordiniert und müssen im Rahmen eines strukturierten Teams erfolgen. » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2000-2001, DOC 50 1322/007, SS. 21 und 22)

B.13.2. Unter Berücksichtigung dieser Elemente - und insbesondere der großen Verschiedenartigkeit der zur Funktion als Pflegehelfer führenden Ausbildungen - erweist es sich nicht als unvernünftig, daß der Gesetzgeber - im Gegensatz zu der diesbezüglichen Situation der Krankenpfleger - den König ermächtigt hat, die Bedingungen für die Ausübung dieser Funktion festzulegen, sowohl hinsichtlich der zulässigen Diplome, Zeugnisse und Brevets als auch der Handlungen, die in dieser Eigenschaft ausgeführt werden dürfen.

B.13.3. Wenn der Gesetzgeber eine Ermächtigung erteilt, muß davon ausgegangen werden, daß er es dem Ermächtigten nur erlaubt, seine Befugnis gemäß den Artikeln 10 und 11 der Verfassung auszuüben.

Es obliegt der Verwaltungs- und der ordentlichen Gerichtsbarkeit zu kontrollieren, inwiefern der Ermächtigte die ihm erteilte Ermächtigung überschritten haben könnte, insbesondere indem er es ohne ausreichende Rechtfertigung, insbesondere unter Berücksichtigung des Ausbildungsniveaus, Pflegehelfern erlaubt hätte, gewisse Tätigkeiten der Krankenpflege auszuüben.

Außerdem muß der König die in den Artikeln 42 bis 44 des Gesetzes enthaltenen Regeln beachten. Artikel 42 schreibt grundsätzlich vor, daß die Bewerber um die Funktion als Pflegehelfer eingetragen werden müssen; Artikel 43 beschreibt einerseits die Rolle als Pflegehelfer und sein Verhältnis zum Krankenpfleger und legt andererseits den Rahmen für die Handlungen fest, die den Pflegehelfern vom König anvertraut werden können, und verpflichtet ihn, als Vorbedingung die in Paragraph 2 genannten zwei Gremien zu Rate zu ziehen; schließlich erlegt Artikel 44 die Verpflichtung zu Sichtvermerken auf den Zeugnissen, Brevets und Diplomen der Bewerber um die Funktion als Pflegehelfer auf und legt verschiedene Modalitäten dafür fest.

B.14. Der vierte Klagegrund ist unbegründet.

*In bezug auf die als diskriminierend angesehenen Gleichbehandlungen*

*In bezug auf den dritten Klagegrund*

B.15. In diesem Klagegrund wird bemängelt, daß die Artikel 42 bis 44 des Gesetzes vom 10. August 2001 zur Folge hätten, die Krankenpfleger und die Pflegehelfer gleich zu behandeln, obwohl die Erstgenannten sich in einer wesentlich anderen Situation als die Zweitgenannten befänden, insbesondere hinsichtlich der erforderlichen Ausbildung.

B.16. Neben den von den Klägern selbst in ihrem vierten Klagegrund angeführten Behandlungsunterschied stellt der Hof fest,

- daß Artikel 42 nur die Eintragung der Pflegehelfer vorschreibt;
- daß Artikel 21*sexiesdecies*, der durch Artikel 43 eingefügt wurde, besagt:

« § 1. Unter Pflegehelfer ist eine Person zu verstehen, die eigens dazu ausgebildet wurde, dem Krankenpfleger beziehungsweise der Krankenpflegerin unter dessen beziehungsweise deren Kontrolle im Rahmen der von ihm beziehungsweise von ihr koordinierten Tätigkeiten innerhalb eines strukturierten Teams im pflegerischen, erzieherischen und logistischen Bereich beizustehen.

§ 2. Der König bestimmt nach Stellungnahme des Nationalen Rates für Krankenpflege und der Fachkommission für Krankenpflege die in Artikel 21*quinquies* § 1 Buchstabe[n] a) und b) erwähnten Tätigkeiten, die der Pflegehelfer verrichten darf, und legt die Bedingungen fest, unter denen er diese Handlungen, die mit seiner wie in § 1 definierten Aufgabe verbunden sind, verrichten darf. »

Folglich kann den Pflegehelfern durch den König nur ein Teil der Handlungen anvertraut werden, die zur Krankenpflege gehören, unter Ausschluß derjenigen, die in Artikel 21*quinquies* § 1 Buchstabe c) des königlichen Erlasses Nr. 78 vorgesehen sind.

Folglich ist der dritte Klagegrund, insofern darin behauptet wird, die Artikel 42 bis 44 des Gesetzes vom 10. August 2001 würden die Pflegehelfer(innen) und die Krankenpfleger(innen) auf gleiche Weise behandeln, nicht zulässig.

*In bezug auf den fünften Klagegrund*

B.17. Was Artikel 55 des Gesetzes vom 10. August 2001 betrifft, auf den sich dieser Klagegrund bezieht, führen die Kläger an, « in der Logik einer breiten Öffnung der Krankenpflege für eine Reihe neuer Kategorien sehen die neuen Straf- und Disziplinarbestimmungen keine Sanktionen mehr für eine Reihe von Berufskategorien vor, die die Krankenpflege ausüben würden, ohne Krankenpfleger zu sein »; sie bemerken, « die Krankenpfleger befinden sich in einer objektiv anderen Lage als die anderen Kategorien von Personen, denen fortan die Krankenpflege ermöglicht wird; wie bereits vorstehend in Erinnerung gerufen wurde, haben die Krankenpfleger nämlich eine Ausbildung erhalten, die nicht von der Definition der Krankenpflege zu trennen ist ».

B.18.1. Ein in der Klageschrift dargelegter Klagegrund erfüllt die Bedingungen des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 nur, wenn darin nicht nur angegeben ist, gegen welche Bestimmungen die angefochtene Norm verstoßen soll, sondern auch, inwiefern sie verletzt worden sein soll.

Die klagenden Parteien weisen nicht nach, inwiefern Artikel 55 des Gesetzes vom 10. August 2001 gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung verstoßen würde. Der « im übrigen » in ihrem Schriftsatz angeführte Hinweis auf die Argumentation zur Untermauerung ihres dritten Klagegrundes hilft ebenfalls diesem Mangel nicht ab.

B.18.2. Der fünfte Klagegrund ist folglich unzulässig.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

- erklärt Artikel 34 Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe b) des am 14. Juli 1994 koordinierten Gesetzes über die Gesundheitspflege- und Entschädigungspflichtversicherung, abgeändert durch Artikel 24 Nr. 1 des Gesetzes vom 10. August 2001 zur Festlegung von Maßnahmen in bezug auf die Gesundheitspflege, für nichtig;

- erhält die Folgen der für nichtig erklärten Bestimmung bis zum 31. Dezember 2003 aufrecht;

- weist die Klage im übrigen zurück.

Verkündet in französischer, niederländischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 11. Juni 2003.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

P.-Y. Dutilleux

M. Melchior